



Zahl: 616/SID/MSK/AMV-ÖB/2024
Datum: 14.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 07.11.2024 hat die „Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach“, vertreten durch Obmann Armin Zlöbl, Lavanter Straße 12d /19, 9907 Tristach, gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 13/2024, beim Bürgermeister der Gemeinde Tristach als Straßenbaubehörde gem. § 75 Abs. 3, lit. a) leg.cit. um die Erteilung der Straßenbaubewilligung zur Neuerrichtung der Mautstelle Kreithof sowie zur Verbreiterung der Dolomitenstraße im Bereich der Gp. 1761 und 1638, beide KG Tristach, angesucht.

Das Projekt soll gem. den vom Ingenieurbüro DI Bodner Arnold, 9900 Lienz ausgearbeiteten, mit 07.11.2024 datierten Projekt- und Planunterlagen mit der Auftrags-Nr. 24-090 realisiert werden; diesem „Kurzprojekt“ ist u.a. zu entnehmen:

PROJEKTBE SCHREIBUNG:

1. Veranlassung und Zweck des geplanten Bauvorhabens:

Die „Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach“ (vormals: „Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte“) betreibt an der mautpflichtigen „Dolomitenstraße“, welche vom Kreithof zur Dolomitenhütte führt, bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Mautstelle im Einmündungsbereich der Dolomitenstraße auf Gp. 1761, KG Tristach, in die öffentliche Weganlage der Gemeinde Tristach auf Gp. 1762, KG Tristach. Da die derzeit bestehende Mautstelle bereits in die Jahre gekommen ist und nicht mehr den technischen und ökonomischen Anforderungen entspricht, plant die „Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach“ die Errichtung einer neuen Mautstelle am selben Standort. Das Projektgebiet befindet sich rd. 120 m nordwestlich des Gasthofs Kreithof und liegt in einer leichten Hanglage auf einer mittleren Seehöhe von ca. 1.055 müA.

2. Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahmen:

a) Mautstelle mit Kassagebäude:

Vorgesehen ist die Errichtung einer überdachten, zweistreifigen Mautstelle entsprechend der Darstellung in den im Gemeindeamt Tristach zu den u.a. Zeiten aufliegenden Übersichts- und Detailplänen. Die Fahrstreifen mit einer Breite von 3,5 m und 4,0 m werden durch einen erhöhten Betonsockel mit einer Länge von rd. 6,6 m und einer Breite von 0,7 m baulich voneinander getrennt. Die geplante Überdachung der Mautstelle weist eine Länge von rd. 8,6 m und eine Breite von rd. 6,0 m auf. Die Errichtung des neuen Kassagebäudes mit einer Länge von rd. 4,8 m und einer Breite von rd. 2,9 m (Außenmaße) ist unmittelbar südwestlich der Mautstellenüberdachung vorgesehen. Die Mautstelle wird mit einer automatisierten, fernüberwachten Schrankenanlage ausgestattet. Der Mautstellen- und der Kassabereich soll mit einer insektenschonenden Beleuchtung ausgestattet werden.

b) Verbreiterung der Dolomitenstraße:

Da die Mautstelle zweistreifig ausgeführt werden soll und die Befahrbarkeit für LKW mit Anhänger und Reisebusse vorausgesetzt wird, sind in den An- und Abfahrtsbereichen der Mautstelle diverse Verbreiterungsmaßnahmen an der bestehenden Fahrbahn der Dolomitenstraße erforderlich. Zudem ist westlich des Kassagebäudes die Errichtung einer Warte- und Begegnungszone für LKW, Reisebusse und PKW mit einer Länge von rd. 24 m und einer Breite von rd. 3,5 m vorgesehen. Die im Baulosbereich anfallenden Oberflächenwässer werden durch die Ausbildung eines Quergefälles der Fahrbahn zur Talseite hin über die Straßenschulter in die angrenzenden Grünflächen abgeleitet und großflächig zur Versickerung gebracht. Die erforderlichen Flächen für die Verbreiterungsmaßnahmen an der Dolomitenstraße sowie für die Errichtung des Kassagebäudes und der Warte- und Begegnungszone werden nach Baufertigstellung grundbücherlich in das Eigentum der „Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach“ übertragen. Eine diesbezügliche, vom Eigentümer des betroffenen Grundstückes Gp. 1638, KG Tristach, unterfertigte Vereinbarung liegt bereits vor.

c) Bestehende Leitungen, Einbauten, etc.:

Bestehende Leitungen oder sonstige Einbauten werden durch das geplante Bauvorhaben nicht berührt.

3. Straßenbautechnische Kurzbeschreibung:

Die Dolomitenstraße wird straßenbautechnisch als Güterweg mit geringerer Verkehrsbedeutung und mittlerem Schwierigkeitsgrad für die Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Alm- und Bergregion der Lienzer Dolomiten mit zwei bewirtschafteten Hütten (Dolomitenhütte und Karlsbader Hütte) eingestuft.

a) Technische Daten, Baulose, etc.:

Die bestehende Weganlage wird zwischen den Stationierungspunkten [1] und [6] auf einer Länge von rd. 95 lfm nach den Vorgaben der RVS 03.03.81 ausgebaut. Die Dolomitenstraße weist im projektgegenständlichen Straßenabschnitt eine Längsneigung zwischen 4,6 % und 10,8 % auf. Der steilste Abschnitt liegt zwischen den Stationierungspunkten [4] und [5]. Das Quergefälle wird mit durchschnittlich 2,5 % zur Talseite hin ausgebildet. Durch die im Zuge der Geländekorrekturen (Abtrag und Aufschüttungen) entstehenden Böschungen werden abschnittsweise Anrainergrundstücke berührt.

b) Bemessungsfahrzeuge:

► PKW: äußerer Wendekreisradius 7,0 m. ► LKW mit Anhänger: 18,7 m; äußerer Wendekreisradius 10,3 m. ► Reisebus: 13,7 m; äußerer Wendekreisradius 11,25 m.

c) Beurteilung der Verkehrssicherheit, Sichtweiten, etc.:

Die Sichtfelder in den Einmündungsbereichen in die bestehenden Straßenanlagen sind gegeben und müssen von sichtbehindernden Gegenständen, Bauteilen, Bepflanzungen, etc. dauerhaft freigehalten werden.

d) Trassierungsgrenzwerte:

Trassierungsgrenzwerte für ländliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung gemäß RVS 03.03.81:

Schwierigkeitsgrad	R_{min}	s_{max} Dauersiedlungsraum	s_{max} Wirtschaftswege	R_{Kmin}	R_{Wmin}
	[m]	[%]	[%]	[m]	[m]
leicht	45	12	12	300	200
mittel	25	13	14	150	100
schwer	15	14	16	50	50

e) Längs- und Querneigungsverhältnisse:

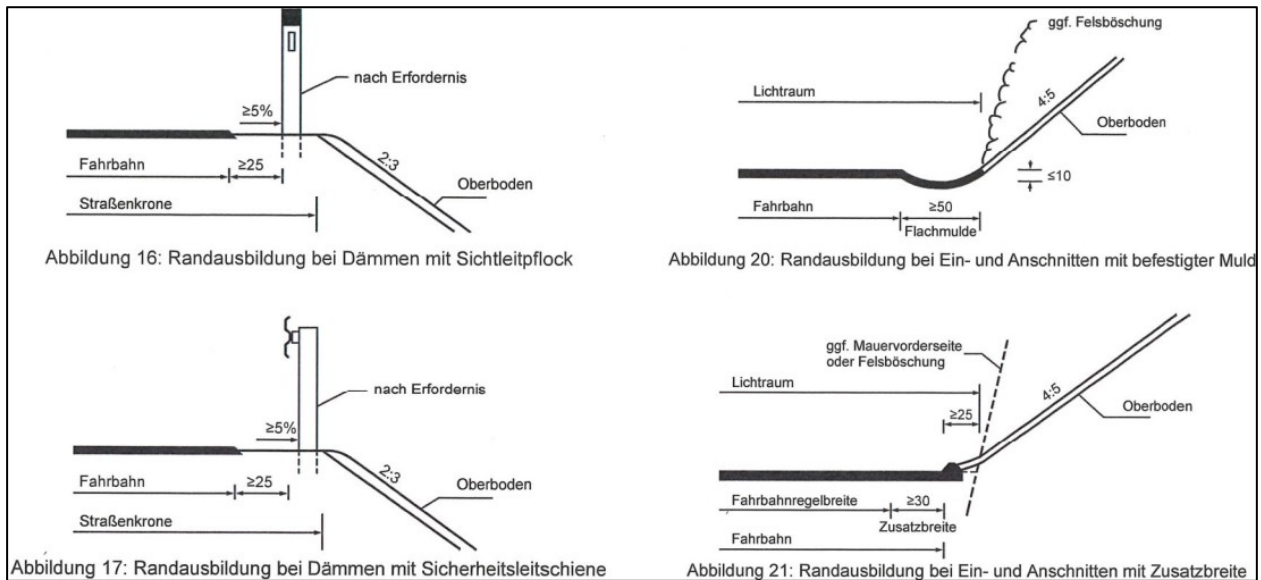
Die Längs- und Querneigungsverhältnisse werden entsprechend der Darstellung in den beiliegenden Planunterlagen ausgebildet. Ausrundungsradius Kuppen: mind. 10 m. Ausrundungsradius Wannen: mind. 20 m.

f) Oberflächenentwässerung:

Die anfallenden Oberflächenwässer werden über die Straßenschulter in die angrenzenden Grünflächen abgeleitet und großflächig zur Versickerung gebracht.

g) Randausbildungen:

Die Fahrbahnränder und Bankettbereiche werden nach Erfordernis ausgebildet. Fahrbahnränder lt. RVS 03.03.81:



h) Oberbau:

Für bituminöse Tragschichten bzw. Tragdeckschichten gilt die RVS 08.16.01 in der geltenden Fassung. Vorschlag für die Oberbauausführung:

- Bit. Tragschicht: 8 cm AC 22 trag
- Bit. Deckschicht: 3 cm AC 11 deck
- Ungeb. Tragschicht: 60 cm; GK 63
- Bankette: Schotter- oder Humusbankett nach Erfordernis
- Vlieslage: nach Erfordernis
- Drainagen: Quer- und Längsdrainagen nach Erfordernis

i) Böschungen, Stützbauwerke, etc:

Die Böschungen entlang der Weganlage werden nach Möglichkeit großflächig an das bestehende umliegende Gelände angegliedert.

j) Absturzsicherungen, Einbauten, etc.:

Absturzsicherungen sind keine erforderlich. Leitungsumlegungen, Querungen oder Längsführungen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber ausgeführt.

Zu dem ggst. Antrag wird gem. § 42 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgF in Verbindung mit den §§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 eine **mündliche Verhandlung** anberaumt wie folgt:

Ort des Zusammentritts der Amtsabordnung u. d. Verhandlungsteilnehmer: Bei der bestehenden Mautstelle auf Gp. 1761, KG Tristach, rd. 120 m nordwestlich des Gasthofs Kreithof;	Datum: 26.11.2024	Zeit: 13:30 Uhr
--	-----------------------------	---------------------------

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen: Ort: Gemeindeamt Tristach, 1. Stock, Dorfstraße 37, A-9907 Tristach; Zeitraum: Ab sofort bis spätestens vor Beginn der örtlichen Verhandlung; Zeit: Montag bis Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf www.tristach.gv.at (Menü „Bürgerservice“ → „Amtstafel & Kundmachungen“) kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Markus Einhauer

An die/Von der Gemeindeamtstafel	
Angeschlagen am:	14.11.2024
Abzunehmen am:	27.11.2024
Abgenommen am:	